Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung des Landrates des Landkreises Ludwigslust-Parchim als untere Wasserbehörde

vom 15.02.2022

Die Deutsche Edelfisch DEG GmbH & Co II KG, Tauentzienstraße 9-12, 10789 Berlin hat einen Antrag auf Entnehmen von Grundwasser aus einem Bohrbrunnen für die Brauchwasserversorgung der Aquakultur – Kreislaufanlage zur Mast von 500 t/a Zander gestellt.

Lage Brunnenstandort: Gemarkung Neustadt-Glewe, Flur 25, Flurstück 42/63 maximale Entnahmemenge: 547000 m³/a

Der Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim als untere Wasserbehörde hat eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß dem § 7 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit Nummer Nr. 13.3.2 der Anlage 1 des UVPG durchgeführt.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht nach § 5 Absatz 2 Satz 2 und 3 UVPG ergeben sich aus der überschlägigen Prüfung gemäß den in Anlage 3 aufgeführten Schutzkriterien.

Maßgebend für die Einschätzung waren die Art und Merkmale der Auswirkungen hinsichtlich der Nutzungs- und Schutzkriterien im Grundwassereinzugsgebiet.

Im vorgelegten Hydrogeologischen Gutachten wurden die hydrogeologischen und hydrodynamischen Standortverhältnisse detailliert dargestellt. Es wurden mögliche Auswirkungen der Grundwasserentnahme auf vorhandene Grundwassernutzungen und das nutzbare Grundwasserdargebot im Einzugsgebiet betrachtet.

Die Prüfung der unteren Wasserbehörde ergab, dass für den Grundwasserkörper bzw. für das Bilanzgebiet kein Risiko einer mengenmäßigen Gefährdung durch die beantragten Entnahmemengen besteht, Qualitätsveränderungen sind durch die Entnahme nicht zu besorgen. Die Anforderungen nach der Wasserrahmenrichtlinie werden erfüllt.

Die Förderung des Grundwassers aus der Wasserfassung Neustadt-Glewe wird durch die beantragte Grundwasserentnahme sowohl quantitativ hinsichtlich der Grundwasservorräte als auch qualitativ nicht nachteilig beeinflusst.

Aufgrund der Entnahme aus einem geschützten Grundwasserstockwerk werden relevante negative Beeinflussungen der oberflächennahen Verhältnisse der Tier-, Natur- und Pflanzenwelt, der grundwassergespeisten Ökosysteme, gesetzlich geschützten Biotope und Oberflächengewässer ausgeschlossen.

Im Ergebnis wurde festgestellt, dass durch die Gewässerbenutzung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 des UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Die Genehmigungsbehörde hat für das Vorhaben eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 8 Abs. 1 i. V. mit § 9 Abs. 1 Ziffer 5 des Wasserhaushaltsgesetzes und § 107 Abs. 1 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern erteilt.

Im Auftrag

Heike Czubak Fachdienstleiterin